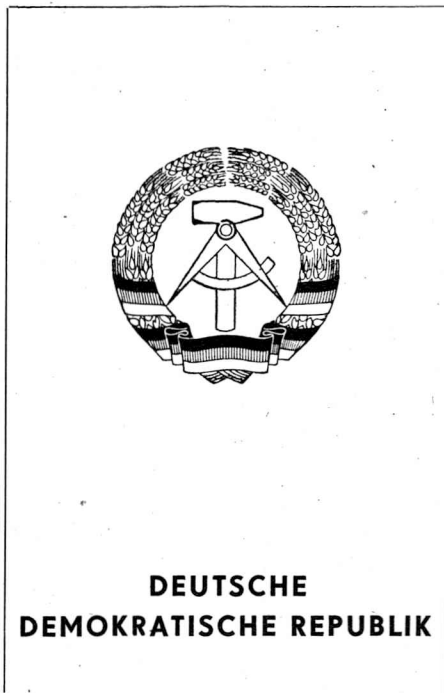


## Muster des Ausweises für Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin

(1. Seite)



(2. Seite)

D. S.

---

Unterschrift des Inhabers

**Wahlperiode 1976-1981**

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Groß-Berlin (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

**000000 \***

(3. Seite)

**AUSWEIS**

**Stadtverordnetenversammlung  
von Groß-Berlin**

**NACHFOLGEKANDIDAT**

---

Familienname

---

Vorname

---

Geburtsdatum

---

Ausstellungsort und -datum

---

**Oberbürgermeister**

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Verlängerung des Wochenurlaubs  
und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft  
vom 1. Oktober 1976**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 269) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 3 der Verordnung:****§ 1**

(1) Mütter, die nach Ablauf des Wochenurlaubs für das zweite und jedes weitere geborene Kind zur häuslichen Pflege des zuletzt geborenen Kindes von der Arbeit freigestellt sind und Mütterunterstützung erhalten, können, entsprechend ihrem Wunsch, während des Bezuges der Mütterunterstützung in ihrem Betrieb bzw. ihrer sozialistischen Produktionsgenossenschaft stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeiten durchführen, wenn ein betriebliches Interesse dafür vorliegt.

(2) Der Verdienst aus dieser Aushilfstätigkeit ist für die Mütter steuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften haben für die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Mütter auf den für diese Aushilfstätigkeiten gezahlten Verdienst eine pauschale Lohnsteuer zu entrichten. Sie beträgt 10%, für alle Betriebe und sozialistischen Produktionsgenos-

senschaften der Land- und Forstwirtschaft (außer Erwerbsgartenbau) 2%.

(4) Aus diesen Aushilfstätigkeiten entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub sowie auf Lohnausgleich gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127).

(5) Der Versicherungsschutz für diese Aushilfstätigkeit richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.<sup>2</sup>

**§ 2**

(1) Die Mütterunterstützung wird in voller Höhe gezahlt, wenn der aus der Aushilfstätigkeit erzielte monatliche Verdienst die Differenz zwischen der monatlichen Mütterunterstützung und dem der Berechnung der Mütterunterstützung zugrunde liegenden Nettoverdienst nicht übersteigt.

(2) Übersteigen der aus der Aushilfstätigkeit erzielte monatliche Verdienst und die monatliche Mütterunterstützung zusammen den der Berechnung der Mütterunterstützung zugrunde liegenden Nettoverdienst, wird der übersteigende Betrag im folgenden Monat auf die Mütterunterstützung angerechnet.

**§ 3****Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1976

**Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne**  
R a d e m a c h e r

<sup>1</sup> 2. DB vom 14. Juli 1976 (GBl. I Nr. 27 S. 369)

<sup>2</sup> 2. Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).